

## Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

Das Land Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die

Sozialagentur Sachsen-Anhalt  
Magdeburger Straße 38  
06112 Halle (Saale)

nachfolgend Leistungsträger genannt, und

*Deutsches Rotes Kreuz, Regionalverband  
Magdeburg-Jerichower Land e.V.  
In der Alten Kaserne 13  
39288 Burg*

nachfolgend Leistungserbringer genannt, schließen für die ambulante Leistung

*Ambulant betreutes Wohnen für Menschen  
mit seelischen Behinderungen infolge Sucht*

folgende

### Vereinbarungen:

#### 1. Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am 27.08.2007 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII.
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission „K 75“ zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auch wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.
- (5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- (1) Das Leistungsangebot für diese Vereinbarung mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen gem. § 76 Abs. 1 SGB XII ist in der Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 (Anlage 1: Stand: 20.11.2018) dargestellt und Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen dieses Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu betreuen.
- (3) Die Leistungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2019** bis **31.12.2019** abgeschlossen.

## **3. Vergütungsvereinbarung**

- (1) Die Vergütung für die auf Kosten des Sozialleistungsträgers betreuten Leistungsberechtigten wird  
für das ambulant betreute Wohnen  
wie folgt vereinbart:

Vergütung insgesamt	14,16 €/Kalendertag
davon Investitionsbetrag	1,04 €/Kalendertag
- (2) Die Leistungsvereinbarung (Abschnitt 2) sowie die Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 (Anlage 1: Stand: 20.11.2018) sind Grundlage der Vergütung.
- (3) Der Sozialleistungsträger übernimmt für die in seiner Zuständigkeit durch den Leistungserbringer betreuten Leistungsberechtigten Aufwendungen in der Höhe, bis zu der im jeweiligen Einzelfall ein sozialhilferechtlicher Bedarf durch Kostenanerkennnis festgestellt wurde.
- (4) Mit der o. g. Vergütung sind alle Kosten der vereinbarten Leistung abgegolten.
- (5) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 abgeschlossen.

## **4. Prüfungsvereinbarung**

- (1) Das Verfahren zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität richtet sich nach den §§ 28 und 29 des o. g. Rahmenvertrages.
- (2) Der Bericht gemäß § 27 Abs. 5 des Rahmenvertrages über die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung wird dem Sozialleistungsträger 6 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums der Vergütungsvereinbarung bzw. des Zeitraums der sie ersetzenden Schiedsstellenentscheidung zugeleitet.
- (3) Die Laufzeit der Prüfungsvereinbarung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Unabhängig davon ist die Prüfung von Leistungen zurückliegender Leistungszeiträume weiterhin möglich.

## **5. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarungen im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweisen sich diese Vereinbarungen als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

## 6. Sonstiges

In ggf. abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen mit Personen, denen für das ambulant betreute Wohnen Hilfe nach SGB XII gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der dort vereinbarten Leistungen sowie die Vergütungen dieser Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII entsprechen.

### Anlagen:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung (Stand 20.11.2018) vom 21.11.2018

Halle, den 11.01.2019

DRK Regionalverband  
Magdeburg - Jerichower Land e.V.  
In der AKon Kaserne 13  
39200 Burg / Postfach 4130  
Telefon 03921 / 63898  
*Kuc*

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Im Auftrag

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Magdeburger Str. 38

06142 Halle (Saale)

SOZIALAGENTUR SACHSEN-ANHALT

Pratschler